

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Institut für Informatik

Prüfungsordnung

für den Bachelor-Kombinationsstudiengang Informatik-Kernfach und Informatik-Zweifach

Gemäß § 17 Absatz (1) Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 30. August 2004 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Studienaufenthalte im Ausland

Teil II

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 15 Modulabschlussbescheinigungen
- § 16 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit
- § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Teil III

- § 21 Benotungen
- § 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

- § 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, des Zweifaches und der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation
- § 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 25 Akademischer Grad und Urkunde
- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten

Anlagen

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen, Diploma Supplement (deutsch, englisch)

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelor-Kombinationsstudiengang Informatik-Kernfach und Informatik-Zweifach. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester). Jedes dieser Semester hat einen Umfang von ca. 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden von den zuständigen Prüfungsausschüssen aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 10. September 2004 befristet bis zum 30. September 2005 bestätigt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben (Teil-)Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des neu gewählten Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle der studienbegleitenden Prüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen, wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend. Absatz (3) gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen oder Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (2) bis (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach gemäß Absätzen 2 und 3 erfolgt dann, wenn das Wahlpflichtfach bzw. das Wahlfach nach Studiengang- bzw. Hochschulwechsel beibehalten wird. Die für die Anerkennung gemäß Absätzen (2) und (3) erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin

oder dem Studenten beim zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen.

(9) Für Studiengänge mit Zulassungsbegrenzung auch in höheren Fachsemestern richtet sich der Zugang zu diesen höheren Fachsemestern nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 5 Studienaufenthalte im Ausland

entfällt

Teil II

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Modulprüfungen sowie für die durch die Hochschulprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er setzt sich aus vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer/einem mit Lehre beauftragten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und zwei Studierenden zusammen. Dabei haben die Vertreter der jeweiligen Gruppe das Vorschlagsrecht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der zuständigen Fakultät bestellt. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende, die oder der zur Gruppe der Hochschullehrer gehören muss, führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die oder der stellvertretende Vorsitzende, muss ebenfalls zur Gruppe der Hochschullehrer gehören. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf seinen Vorsitzenden übertragen. Einwände gegen Entscheidungen des Vorsitzenden werden im Ausschuss behandelt. Kann der Ausschuss für dringliche Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter im Namen des Ausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informatik bzw. die Ab-

schlussprüfung für den M. Sc. in der Informatik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 6 Absatz (5) entsprechend.

§ 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer
- für den Bachelorstudiengang an der Humboldt-Universität eingeschrieben ist und
 - in der Modulbeschreibung gegebenenfalls geforderte Prüfungsvorleistungen erbracht sowie
 - sich zur Prüfung fristgemäß angemeldet hat.

(2) Zu den Prüfungen der Wahlpflichtmodule kann nur zugelassen werden, wer alle Informatik-Modulprüfungen des Basisstudiums mit Ausnahme des Moduls Proseminar/Seminar erbracht hat. Ausnahmen davon können im Einzelfall vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist schriftlich zu stellen. Er umfasst die Nachweise der in Absatz (1), Ziffer a bis c genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(5) Prüfungsvorleistungen

- Für bestimmte Modulprüfungen sind Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung oder deren Teilprüfungen.
- Derartige Nachweise können Übungsscheine und/oder Praktikumsscheine sein.
- Die Form der Prüfungsvorleistungen ist in den Modulbeschreibungen zu fixieren und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Änderungen der Modulbeschreibungen bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt

werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten. Eine Gruppenprüfung soll 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei mündlichen Prüfungen kann eine Vorbereitungszeit angesetzt werden, in der sich der Prüfling (unter Verwendung bekannt gegebener Hilfsmittel) auf ein ihm gestelltes Thema vorbereitet. Die Dauer der Vorbereitungszeit sollte die angesetzte Prüfungszeit nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen können am Rechner abgenommen werden und die praktische Demonstration von Fertigkeiten beinhalten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Im Einvernehmen mit dem Prüfling ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Eine typische Form einer schriftlichen Prüfung ist die Klausurarbeit. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten und wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Hausarbeiten gelten als schriftliche Prüfungen, wenn dies bei ihrer Vergabe festgelegt wird. Ihnen ist vom Prüfling eine Erklärung beizufügen, dass sie selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln verfasst wurden.

(5) Werden schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Gruppenarbeiten erbracht, so sind die Leistungen des einzelnen Prüflings nach seinem persönlichen Beitrag an den Ergebnissen und nach seiner nachgewiesenen Fähigkeit zum gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeiten

und dem erworbenen Verständnis für den Gesamtkomplex zu bewerten.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren können nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss durchgeführt werden.

§ 12 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Prüfungen sind

- a) mündlich (§ 10) und/oder
- b) durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11) und/oder
- c) sonstige Prüfungsformen wie Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul oder einem Modulbestandteil erlauben, zu erbringen.

(2) Der Teilnahme an einer Prüfung geht eine Anmeldung beim Prüfungsbüro innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen voraus. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die schriftlich zu erfolgende Rücknahme einer Prüfungsanmeldung endet zwei Arbeitstage vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden verantwortlich.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, gilt die Modulprüfung als bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

§ 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen (Modulprüfungen oder Teilprüfungen von Modulprüfungen) können nicht wiederholt werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist der Freiversuch (siehe Absatz (4) ff).

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Teilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung kann auf Antrag des Prüflings mündlich erfolgen.

(3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, frühestens jedoch nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet.

(4) Der Freiversuch soll dazu dienen, das Studium zu beschleunigen. Er kann nur innerhalb der Regelstudienzeit genutzt werden.

(5) Der Freiversuch ermöglicht über die in den Absätzen (1) bis (3) vorgesehene Wiederholung von Prüfungen hinaus zusätzlich eine Wiederholung zwecks Notenverbesserung. Eine bestandene Prüfung kann nur im Rahmen des Freiversuchs wiederholt werden. Ein Freiversuch zum Zwecke der Notenverbesserung kann nicht zur Notenverschlechterung führen.

(6) Nach Abschluss des Bachelorstudiums inklusive Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit kann innerhalb von zwei Wochen der Freiversuch schriftlich beantragt werden. Im Antrag sind die den Freiversuch betreffenden (Teil-) Prüfungen der entsprechenden Module zu nennen. Diese sind spätestens bis zum Ende der darauf folgenden Prüfungsperiode zu absolvieren.

(7) Der Freiversuch gilt nicht für die Bachelorarbeit.

§ 15 Modulabschlussbescheinigungen

Der Prüfungsausschuss/das Prüfungsamt stellt auf Wunsch des Studierenden eine Übersicht über die bisher erbrachten Prüfungs- bzw. Studienleistungen aus. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnoten hervor.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss aller anderen Module des Kernfaches beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelor-Kombinationsstudiengang Informatik – Kernfach mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- b) die Modulabschlussbescheinigungen der Module des Basisstudiums und des Vertiefungsstudiums bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- c) eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll innerhalb einer vorgegebenen Frist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der Informatik nachgewiesen werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von etwa vierzig Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen

und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung *auch über vier Wochen hinaus* vornehmen.

§ 18 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus dem Kernfach vergeben. Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/er ist Erstgutachterin/Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutach-

terinnen/Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 19 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 18 Absatz (2) genannten Frist ist dann jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen. § 17 (6) findet entsprechend Anwendung.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Erkrankung des Prüflings ist durch ein ärztliches Attest zu belegen; darüber hinaus kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (1) und (3) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende

Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Teil III

§ 21 Benotungen

Für die Modulabschlussprüfungen, die Bachelorarbeit und die Gesamtnote werden jeweils folgende Noten vergeben:

1	=	sehr gut
	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut
	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend
	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend
	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend
	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder gesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note als das mit Studienpunkten gewichtete arithmetische Mittel (dem Durchschnitt) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Umrechnung in eine ECTS-Notenskala ist folgende Zuordnungsvorschrift zu verwenden:

1,0 – 1,5	=	A	(excellent)
1,6 – 2,0	=	B	(very good)
2,1 – 3,0	=	C	(good)
3,1 – 3,5	=	D	(satisfactory)
3,6 – 4,0	=	E	(sufficient)
4,1 – 5,0	=	FX/F	(fail)

§ 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf § 27 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU verwiesen.

§ 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches bzw. des Zweitfaches

(1) In die Gesamtnote für Informatik als Kernfach gehen die Noten aller Module, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(2) In die Gesamtnote für Informatik als Zweitfach gehen die Noten aller Module, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(3) In die Gesamtnote der Berufswissenschaften gehen die Noten der Module, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(4) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorarbeit) des Bachelorstudiengangs Informatik werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Die Modulnoten der Berufswissenschaften gehen gewichtet nach Studienpunkten in die zusammengefasste Gesamtnote ein.

(5) Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(6) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung "sufficient/ausreichend" (3,6-4,0) erreicht worden ist.

§ 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module nach Kernfach und Zweitfach geordnet
- (einschließlich der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation),
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch (*Deutsche Note und ECTS-Grade*) und verbal beschrieben ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II sowie von der Vorsitzenden/dem Vor-

sitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

(5) Hat der Prüfling den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 25 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelor-Kombinationsstudiengangs – Kernfach Informatik wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und das Siegel der Fakultät.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz (3) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die entsprechende Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprü-

fung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfung bzw. Teilprüfung für ein Modul wird dem Prüfling auf Antrag innerhalb von vier Monaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Ort und Zeit der Einsichtnahme wird durch den Prüfungsausschuss bestimmt, der auch die Prüfungsberechtigten informiert.

(3) Bis zu einem Jahr nach erfolgter Exmatrikulation sind Anträge auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Bereich Prüfungswesen zu richten und von ihm gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss zu gewähren.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Bachelor-Kombinationsstudiengang Informatik – Kernfach und Informatik-Zweifach

Modul	SP	Modulabschluss
im Kernfach		
Praktische Informatik 1/2 bestehend aus den Teilmodulen Praktische Informatik 1 (PI1) und Praktische Informatik 2 (PI2) mit Übungen und Praktikum	24	Abschlussklausur
Technische Informatik 2 mit Übungen und Praktikum	9	Abschlussklausur
Theoretische Informatik 1 oder Theoretische Informatik 2 mit Übungen	9	Abschlussklausur
Mathematik 1 mit Übungen	10	Abschlussklausur
Mathematik 2 mit Übungen	10	Abschlussklausur
Informatik und Gesellschaft	3	keine Prüfung
Proseminar/Seminar	7	keine Prüfung
Wahlpflichtmodul	8	schriftliche oder mündliche Prüfung
Bachelorarbeit	10	schriftliche Prüfung
im Zweifach		
Praktische Informatik 1/2 bestehend aus den Teilmodulen Praktische Informatik 1 (PI1) und Praktische Informatik 2 (PI2) mit Übungen und Praktikum	24	Abschlussklausur
Technische Informatik 2 mit Übungen und Praktikum	9	Abschlussklausur
Theoretische Informatik 1 mit Übungen	9	Abschlussklausur
Mathematik 2 mit Übungen	10	Abschlussklausur
Inf. & Gesellsch.	3	keine Prüfung
Proseminar/Seminar	5	keine Prüfung
Fachdidaktik (für Kern- und Zweifach)		
Fachdidaktik	8	keine Prüfung

Anlage Diploma Supplement

I. INHABER DER QUALIFIKATION

- 1.1. NAME, VORNAME:
- 1.2. GEBURTSDATUM, -ORT, -LAND:
- 1.3. MATRIKELNUMMER:

2. ANGABEN ÜBER DIE AUSBILDUNG

2. 1. Erwerbener Hochschulgrad:
- 2.2. Schwerpunkte der Ausbildung:
- 2.3. Ausbildungsinstitution:
- 2.4. Ausbildungssprache:
- 2.5. Art der Ausbildung: *[Präsenz- oder Fernstudium, Voll- oder Teilzeit-
Universitätsstudium]*
- 2.6. Ausbildungsdauer: Semester bei Semestern Regelstudienzeit
- 2.7. Zulassungsvoraussetzungen:

3. INHALTE UND ERGEBNISSE DER AUSBILDUNG

- 3.1. Studieninhalte:
- 3.2. Ergebnis der Ausbildung:
siehe Prüfungszeugnis

3.3. Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges):

Note			Anzahl der Absolventen
1,0 bis 1,5	A	hervorragend (excellent)	
1,6 bis 2,0	B	sehr gut (very good)	
2,1 bis 3,0	C	gut (good)	
3,1 bis 3,5	D	befriedigend (satisfactory)	
3,6 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)	
4,1 bis 5,0	F	nicht bestanden (fail)	

3.4. Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten:

3.5. Berufliche Qualifikation:

3.6. Weitere Informationen:

3.7. Bescheinigungen:

Das Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades vom

Prüfungszeugnis vom

Berlin, den _____

 Prof. Dr.
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Stempel / Siegel)

DIPLOMA SUPPLEMENT

I. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1. Family Name, First Name:

1.2. Date, Place, Country of Birth:

1.3. Student Identification Number:

2. QUALIFICATION

2. 1. Awarded Degree:

2.2. Main Field(s) of Study:

2.3. Institution Awarding the Qualification: (in original language)

Status (Type / Control):
University / State Institution

2.4. Language(s) of Instruction/Examination:

2.5. Kind of qualification:

2.6. Official Length of Program:

2.7. Access requirements:

3. CONTENTS AND RESULTS GAINED

3.1 Mode of Study:
(f.e. Full-time)

3.2. Program Requirements:

3.3. Program Details:
See Transcript for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

3.4. Grading scheme and grading distribution (referring to participants of the program):

Grades			Number of participants
1,0 bis 1,5	A	excellent	
1,6 bis 2,0	B	very good	
2,1 bis 3,0	C	good	
3,1 bis 3,5	D	satisfactory	
3,6 bis 4,0	E	sufficient	
4,1 bis 5,0	F	fail	

4. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

4.1. Access to Further Study:

4.2. Professional qualification:

5. FURTHER INFORMATION

6. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
 Urkunde über die Verleihung des (date)
 Prüfungszeugnis (date)
 Transkript (date)

Certification Date:.....

 Prof. Dr.
 Chairman
 Examination Committee

(Official Stamp/Seal)